

# gemeinsam bewegen

# **STATUTEN**

Ausgabe 2013

## Liechtensteiner Seniorenbund (LSB) Statuten

### Vorbemerkung

Der Liechtensteiner Seniorenbund bekennt sich zur Gleichstellung beider Geschlechter. Im Interesse der sprachlichen Verständlichkeit betreffen alle Personenbezeichnungen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich ausgedrückt werden. Dieser Grundsatz gilt sowohl für die Statuten als auch für alle schriftlichen und mündlichen Bezeichnungen innerhalb des Liechtensteiner Seniorenbundes.

## I. ALLGEMEINES

## Artikel 1: Name, Registereintragung

Unter dem Namen "Liechtensteiner Seniorenbund" (Kurzbezeichnung: LSB) besteht ein im Öffentlichkeitsregister eingetragener Verein gemäss Artikel 246 ff des Gesetzes vom 20.1.1926 über das Personen- und Gesellschaftsrecht.

Er wurde am 11. Juni 1994 in Mauren gegründet.

#### Artikel 2: Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Vaduz.

#### Artikel 3: Zweck

Der Zweck des Vereins besteht in der Wahrung der Interessen der in Liechtenstein wohnenden Senioren sowie in der Unterstützung von hilfsbedürftigen Senioren in ausgewählten Bereichen des täglichen Lebens.

Zur Erfüllung des Zweckes wird der Verein insbesondere

- die Lebensbedingungen der Menschen der älteren Generation in allen ihren Erscheinungsformen darstellen,
- die gesellschaftliche Anerkennung, sowie die rechtliche und wirtschaftliche Besserstellung für die älteren Menschen anstreben,
- sich dafür einsetzen, dass den Menschen der älteren Generation eine Lebensführung ermöglicht wird, die ihren Bedürfnissen, Fähigkeiten und Möglichkeiten im Sinne der Universellen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und der Europäischen Charta der Senioren entspricht,
- die Beziehungen der Menschen der älteren Generation untereinander sowie zu den jüngeren Generationen fördern,
- die Information f
  ür ältere Menschen zu relevanten Sachverhalten, Entwicklungen und Rahmenbedingungen gewährleisten,
- Kontakte zu ähnlichen Organisationen im In- und Ausland pflegen,
- ältere Menschen mit beschränkten finanziellen Möglichkeiten, die weiterhin in ihrer vertrauten Umgebung leben möchten, gegen Deckung der Selbstkosten in ausgewählten Bereichen des täglichen Lebens unterstützen.

## Artikel 4: Gemeinnützigkeit, Neutralität

Der Verein bezweckt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

#### **Artikel 5: Finanzen**

Die Beschaffung der finanziellen Mittel erfolgt durch:

- Beiträge der Vereinsmitglieder (Kurzbezeichnung Mitglieder)
- Jahresbeiträge der öffentlichen Hand

- Beiträge von Sponsoren und Gönnern und anderweitige Zuwendungen
- Erlöse aus Aktionen und Dienstleistungen

## Artikel 6: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für eigenverantwortliche Fachgruppen und Fachstellen.

#### II. MITGLIEDSCHAFT

#### Artikel 7: Mitglieder

Der Verein besteht aus den Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die sich an der Erreichung der Vereinsziele beteiligen. Die Aufnahme obliegt dem Vorstand.

## Artikel 8: Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft setzt eine Beitrittserklärung voraus. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen. Der Vorstand führt eine Mitgliederliste (Name, Adresse).

#### **Artikel 9: Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist zu begründen.

#### III. VEREINSSTRUKTUR

#### **Artikel 10: Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

#### IV. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

## **Artikel 11: Einberufung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Viertel der Mitglieder eine solche durch eine gemeinsame schriftliche Eingabe samt Traktandum beantragt oder wenn der Vorstand eine solche für erforderlich erachtet. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung auf Grund der Eingabe der Mitglieder wird vom Vorstand innert 3 Monaten einberufen.

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vor ihrer Abhaltung zu erfolgen. Die Einladung dazu erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand in schriftlicher Form oder durch die öffentlichen Medien.

Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind schriftlich und unterschrieben von mindestens 10 Mitgliedern sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten einzureichen.

#### Artikel 12: Beschlussfähigkeit

Die ordentliche und die ausserordentliche Mitgliederversammlung sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Die Mehrheit der Ja-Stimmen oder der Nein-Stimmen ist in jedem Falle bei allen Wahlen und Abstimmungen, mit Ausnahme von Artikel 22 und 23 dieser Statuten, entscheidend.

#### **Artikel 13: Stimmberechtigung, Stimm-Modus**

An der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder stimmberechtigt.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Stimmenmehr der anwesenden Stimmberechtigten, vorbehaltlich von Artikel 22 und 23.

Stimmenthaltung ist zulässig.

Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen mit Handzeichen durchgeführt.

Die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten kann jedoch eine schriftliche Wahl bzw. Abstimmung verlangen.

## Artikel 14: Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstandes

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des jährlichen Mitgliederbeitrages
- Genehmigung von Änderungen der Vereinsstatuten
- Behandlung der Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

### Artikel 15: Leitung der Mitgliederversammlung

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten oder einer vom Vorstand ermächtigten Person.

Das Protokoll über die Mitgliederversammlung führt das Sekretariat oder eine vom Vorstand ermächtigte Person.

#### V. VORSTAND

#### Artikel 16: Zusammensetzung und Kompetenz

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und sechs bis acht weiteren Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Jede Fachgruppe kann ein Mitglied der Fachgruppenleitung in den Vorstand delegieren.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand kann folgende operative Organisationseinheiten einrichten:

- Geschäftsführung
- Fachstellen
- Fachgruppen
- Sekretariat

Mit den Stelleninhabern werden Arbeitsverträge abgeschlossen.

Die Stelleninhaber sind nicht Mitglieder des Vorstandes.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Bei besonderen Verhältnissen kann eine Entschädigung zugesprochen werden. Entstandene Spesen der Vorstandsmitglieder trägt der Verein.

Die Mandatsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der vorzeitige Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist möglich.

Der Präsident ruft die Vorstandssitzung je nach Bedarf oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern ein. Er leitet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Er kann bei Bedarf durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sollte der Vorstand nicht beschlussfähig sein, so gilt in der darauf folgenden Vorstandssitzung das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Der Vorstand entscheidet mit einfachem Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit kommt dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

#### Artikel 17: Zuständigkeit

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die durch diese Statuten nicht ausdrücklich der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand informiert die Mitglieder in regelmässigen Abständen über die Vereinstätigkeit.

Dem Vorstand obliegt die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Der Vorstand kann Fachstellen und Fachgruppen einsetzen, die spezielle Aufgaben eigenverantwortlich übernehmen. Für jede dieser Fachstellen und Fachgruppen sind Zuständigkeiten, Verantwortung und falls notwendig die finanziellen Belange in einer Vereinbarung zu regeln.

Die Aufgaben, Kompetenzen und Zuständigkeiten sind in der Geschäftsordnung und den Pflichtenheften geregelt.

#### Artikel 18: Präsident

Der Verein wird durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten nach aussen vertreten. Die Zeichnungsberechtigung wird durch den Vereinsvorstand bestimmt. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Der Präsident und der Vizepräsident sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden. Der Präsident oder der Vizepräsident können in Einzelfällen für die Vertretung nach aussen ein Vorstandsmitglied delegieren.

#### Artikel 19: Geschäftsausschuss

Der Geschäftsausschuss besteht aus Präsident, Vizepräsident und Kassier. Seine Aufgaben sind

- die Behandlung dringender Geschäfte
- Vorbereitung der Vorstandssitzungen
- Vorbereitung von Stellungnahmen gegenüber Dritten

Seine Arbeitsergebnisse sind an der darauf folgenden Vorstandssitzung vorzulegen.

#### VI. KONTROLLORGAN

#### Artikel 20: Revisionsstelle

Der Verein bedient sich einer externen Revisionsstelle. Diese prüft die Bilanz, das Inventar, die Gewinn- und Verlustrechnung und die sonstige Buchführung des Vereins auf ihre Ordnungsmässigkeit, Richtigkeit und Wirtschaftlichkeit. Sie legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

Die Revisionsstelle wird jeweils auf ein Jahr bestellt.

#### VII. FACHGRUPPEN

#### Artikel 21: Zusammensetzung

Einer Fachgruppe können angehören: Vereinsmitglieder, Vorstandsmitglieder, Gönner und sonstige natürliche und juristische Personen, vor allem Vertreter der Fachorganisationen und Institutionen, die in der Altersarbeit tätig sind.

Die Leitung, Zusammensetzung und Dauer der Fachgruppe sowie ihre Finanzierung wird in einer Vereinbarung geregelt.

## VIII. Änderung der Statuten

#### Artikel 22: Statutenänderung

Die Statuten des Vereins können durch die Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen bzw. geändert werden.

Eine Statutenänderung ist nur zulässig, wenn sie auf dem Traktandum der Einladung aufscheint und der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt wird.

## IX. Vereinsauflösung

#### Artikel 23: Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Ein Auflösungsbeschluss ist nur zulässig, wenn die Auflösung bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf dem Traktandum aufscheint.

Über die gemeinnützige Verwendung des verbleibenden Vermögens unterbreitet der Vorstand der Mitgliederversammlung Vorschläge.

Bei Uneinigkeit wird das verbleibende Restvermögen dem LRK zur treuhänderischen Verwaltung und Übergabe an einen inländischen Nachfolgeverein mit gemeinnützigem Zweck und ähnlichen Zielen übertragen. Sollte nach Ablauf von 5 Jahren kein Nachfolgeverein gefunden worden sein, wird das verbleibende Restvermögen einem vom LRK ausgewählten, gemeinnützigen Zweck zugeführt.

.

Erstellung: 11. Juni 1994

Änderung: 20. März 2002

Änderung: 22. März 2006

Änderung: 14. April 2010

Änderung: 12. April 2011

Änderung: 18. April 2012